

Tenor

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 5 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verstoßen, dass sie nicht für alle ihre Häfen Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt und durchgeführt hat.
2. Die Republik Finnland trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2007 — É. R. u. a./Rat und Kommission

(Rechtssache C-100/07 P)

„Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Bovine spongiforme Enzephalopathie — Kein Erlass angemessener Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit durch den Rat und die Kommission — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“

1. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Art. 288 Abs. 2 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 46) (vgl. Randnr. 27)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Vorbringen gegen eine Erwägung im Urteil, die kein tragender Bestandteil der Entscheidung ist — Ins Leere gehender Rechtsmittelgrund (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 40)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 13. Dezember 2006, É. R. u. a./Rat und Kommission (T-138/03), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführer auf Ersatz der Schäden gemäß Art. 235 EG und Art. 288 Abs. 2 EG, die die Rechtsmittelführer infolge der Ansteckung — und des nachfolgenden Ablebens — von Angehörigen ihrer Familien mit einer neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit in Zusammenhang mit dem Auftreten und der Ausbreitung der bovinen spongiformen Enzephalopathie in Europa erlitten zu haben behaupten und für die ihrer Ansicht nach der Rat und die Kommission haften, als teilweise unzulässig und im Übrigen unbegründet abgewiesen hat — Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung der Gemeinschaften

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. É. R., O. O., J. R., A. R., B. P. R., T. D., J. D., D. D., V. D., D. E., É. E., C. R., H. R., M. S. R., I. R., B. R., M. R. und C. S. tragen die Kosten.

**Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Oktober 2007 —
Wilfer/HABM**

(Rechtssache C-301/05 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Wortzeichen ‚ROCKBASS‘ —Zurückweisung der Anmeldung — Erledigung der Hauptsache“

Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Erledigung der Hauptsache (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Art. 63) (vgl. Randnr. 20 und Tenor)